

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 463/06
Der Bürgermeister Fachbereich: Bürger- und Sozialangelegenheiten Datum: 29. November 2006	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in _____ Beigeordnete/r _____ Fachbereichsleiter/in _____

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Nach Artikel 47 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I 92 [Nr. 18]; zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (GVBl. I 04 [Nr. 11]; S. 254) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf angemessenen Wohnraum zu sorgen.

Durch die Betreuung des Obdachlosenheimes in der Breiten Allee 31/33 in kommunaler Verantwortung realisiert die Stadt Schwedt/Oder ihre Verpflichtungen in der kommunalen Daseinsfürsorge gegenüber den von Wohnungslosigkeit bedrohten Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 14. Juni 2001 beschlossene Satzung regelte die formellen und materiellen Angelegenheiten der Betreuung dieses Heimes und hat sich grundsätzlich bewährt.

Inhaltliche Veränderungen in der Arbeit mit den Heimbewohnern und die von den Mitarbeitern des Obdachlosenheimes eingebrachten Erfahrungen machen eine Neugestaltung verschiedener Aspekte der Satzung notwendig.

Zur Klarstellung der Änderungen und zu ihren Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit im Obdachlosenheim wird die Satzung als geschlossener Vorgang zur Beschlussfassung eingereicht.

Folgende Veränderungen werden vorgenommen:

1. Im § 1 wird das Obdachlosenheim als eine öffentliche Einrichtung der Stadt definiert.
2. Im § 2 Abs. 2 wird das Verfahren zur Vermeidung des Erschleichens von Sozialleistungen neu aufgenommen. Künftig ist den Betroffenen verwehrt, durch Anmeldung im Obdachlosenheim ohne Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten einen Anspruch auf Sozialleistungen geltend zu machen.
3. Unter Verweis auf § 1 wird Punkt 5 des § 2 ersatzlos gestrichen. Es erfolgt eine Anpassung an die fortlaufende Nummerierung.
4. In den § 2 wurde der Abs. 7 neu aufgenommen. Er regelt deutlicher als vorher die Grundnormen des Zusammenlebens der Heimbewohner auf der Grundlage einer Hausordnung zur Gewährleistung dieser Normen.

In diesem Zusammenhang wurde auch Punkt 8 des § 2 neu formuliert.

5. An den § 2 der Satzung wurde aus Gründen der Chronologie des Einweisungsverfahrens der § 7 der alten Satzung ohne Änderung des Inhaltes als künftiger § 3 angefügt.

Die sich anschließenden Paragraphen erhalten die fortlaufende Nummerierung 4 - 10.

6. Der § 5 regelt den Zutritt zu den Räumlichkeiten durch Mitarbeiter der Verwaltung sowie den Erfüllungsgehilfen eindeutiger im Sinne des Grundrechts nach Artikel 15 der Landesverfassung (Unverletzlichkeit der Wohnung).
7. Der § 6 wurde neu aufgenommen. Er regelt die haftungsrechtlichen Angelegenheiten im Dreieckverhältnis Heimbewohner-Besucher-Verwaltung.

8. Der § 7 als Mittel zur Einflussnahme auf die unmittelbare Durchsetzung der Hausordnung wurde in Absätze geordnet und es wurde das Verhältnis von Schlafrecht und Schlafstelle genauer definiert.

Damit erhält das Personal des Obdachlosenheimes die Möglichkeit, in Einzelfallentscheidungen Sanktionen gegenüber den Bewohnern differenzierter anzuwenden.

9. Durch die im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II notwendige Anpassung der Nutzfläche des Heimes an die Anzahl der Bewohner ist eine individuelle Vorbereitung auf den Abschluss eines eigenen Mietverhältnisses in der so genannten „Trainingswohnung“ nicht mehr möglich.

Das entwickelte Betreuungskonzept „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist darauf ausgerichtet, durch den Bezugsbetreuer Impulse zur Beseitigung der Problemfelder

- Mietschulden,
- Schulden bei anderen Gläubigern,
- Probleme mit Ordnung, Sauberkeit, persönlicher Hygiene,
- Probleme im Umgang mit Behörden,
- soziale Isolation,
- Vandalismus,
- Suchterkrankungen ,

die u. a. ursächlich für den Verlust von Wohnraum stehen, zu geben und sie durch das Eingliederungsnetzwerk zu führen.

Als Bezugsbetreuer sind die Mitarbeiter des Obdachlosenheimes tätig, die hierfür speziell qualifiziert wurden und werden.

10. Im § 9 wurde klarer definiert, wann das Nutzungsverhältnis endet.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO - für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74; 86) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer 21. Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G

über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder

§ 1 Einrichtungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen, die ihres Wohnraumes verlustig gegangen sind – im Folgenden Obdachlose/Heimbewohner (Männer und Frauen) genannt – unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein Obdachlosenheim als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung ist insbesondere auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Dieses Obdachlosenheim ist in der Breiten Allee 31/33 mit einer Kapazität von 120 Plätzen eingerichtet.

§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung

1. In das Obdachlosenheim werden Personen aufgenommen, die ihres Wohnraumes verlustig gegangen sind.
2. Die Aufnahme in das Obdachlosenheim erfolgt mittels schriftlicher Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadtverwaltung. In dringenden Situationen ist der dienst-habende Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten. Die schriftliche Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen ist umgehend nachzuholen.

Wenn festgestellt wird, dass sich Personen nur zum Schein einweisen lassen, werden sie für die Zukunft von der Benutzung des Obdachlosenheimes ausgeschlossen.

3. Obdachlose haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme dem Leiter des Obdachlosenheimes ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose vorhanden sind.
4. Obdachlose, die unter starkem Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben, werden von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten des Obdachlosenheimes ausgeschlossen. Sie erhalten Schlafrecht in einer gesondert vorgehaltenen Räumlichkeit.
5. Obdachlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben, können ohne Einweisung für drei Tage in das Obdachlosenheim aufgenommen werden. Im Krankheitsfall kann der Aufenthalt bis zur Genesung durch die Heimleitung verlängert werden.
6. Die Unterbringung im Obdachlosenheim erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung und Verbleib in Räumlichkeiten eigener Wahl.
7. Die Heimbewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim ist die Hausordnung einzuhalten, in der die Grundsätze des gemeinschaftlichen Lebens geregelt sind.

8. Die Heimbewohner haben den Weisungen und Anordnungen des Heimpersonals Folge zu leisten.

§ 3 Aufnahme von Obdachlosen aus anderen Gemeinden

1. Die Aufnahme von Obdachlosen aus anderen Gemeinden erfolgt, mit Ausnahme der im § 2 Punkt 6 genannten, ausschließlich auf der Grundlage von vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der jeweiligen Gemeinde im Rahmen vorhandener Kapazitäten des Obdachlosenheimes.
2. Hilflose Personen, die aufgefunden werden, und deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes über die Unbedenklichkeit des Gesundheitszustandes das Schlafrecht für eine Nacht im Obdachlosenheim erhalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Räumlichkeiten des Obdachlosenheimes ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder.

§ 5 Zutritt zu den Räumlichkeiten

Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Heimbewohner in ihren zugewiesenen Räumlichkeiten geschützt.

Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind der Leiter des Heimes und die Bezugsbetreuer berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner bei deren Anwesenheit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten.

Wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Heimbetriebes notwendig ist, sind das Heimpersonal und der beauftragte Wachdienst in Gegenwart eines Zeugen berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner auch ohne deren Einwilligung zu betreten.

Zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren sind das Heimpersonal und der Wachdienst zum sofortigen Betreten der Räumlichkeiten befugt, ohne dass Zeugen anwesend sind.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

Der Heimbewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich die Heimbewohner bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung.

§ 7 Schlafrecht/Schlafstelle

1. Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme des Heimleiters auf die Heimbewohner zum Zweck der unmittelbaren Durchsetzung der Hausordnung. Es schränkt die Nutzung von Räumlichkeiten des Obdachlosenheimes durch den Heimbewohner örtlich und zeitlich ein und wird grundsätzlich getrennt nach den Geschlechtern gewährt.
2. Schlafrecht wird durch den Leiter des Obdachlosenheimes bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühr sowie bei schweren Verstößen des Heimbewohners gegen die Hausordnung ausgesprochen. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die mehr als siebentägige unentschuldigte Abwesenheit vom Heim und Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Heimpersonal oder gegenüber Mitbewohnern. In solchen Fällen darf der Heimbewohner die Räumlichkeiten in der Regel von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr nutzen. Das Schlafrecht als disziplinarische Maßnahme, mit dem Ziel der Wiedererlangung der uneingeschränkten Nutzung der Räumlichkeiten, ist auf maximal 30 Nächte begrenzt.

3. Verlaufen die Integrationsmaßnahmen in Form des Schlafrechts im Zeitraum von 30 Nächten ohne Erfolg oder liegen wiederholte schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird für den Heimbewohner eine Schlafstelle in einer Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt. Die dem Heimbewohner bisher zugewiesene Räumlichkeit kann an andere Heimbewohner vergeben werden. Das Obdachlosenheim sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der Betroffenen. Eine erneute Einweisung des Heimbewohners in das Obdachlosenheim erfolgt frühestens nach 30 Nächten Anwesenheit in der Schlafstelle. Die Einweisung ist neu zu beantragen.

§ 8 Vorbereitung auf den Abschluss eines eigenen Mietverhältnisses

Während des Aufenthaltes im Obdachlosenheim ist der Heimbewohner verpflichtet, an der Beseitigung der Ursachen, die zu seiner Wohnungslosigkeit geführt haben, zu arbeiten. Im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfährt der Heimbewohner durch seinen Bezugsbetreuer die notwendige Unterstützung, um sich unter Nutzung des Eingliederungsnetzwerkes, bestehend aus Behörden, Wohnungseigentümern, Institutionen und Einrichtungen, auf den Bezug von eigenem Wohnraum vorzubereiten.

§ 9 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis endet nach Aufhebung der Einweisung. Diese kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- die Nichtinanspruchnahme der Einweisung,
- das Fernbleiben des Heimbewohners über sieben Nächte ohne Abmeldung im Obdachlosenheim,
- bei Rückständen von zwei Monatszahlungen der Benutzungsgebühr,
- bei groben Verstößen gegen die Hausordnung des Obdachlosenheimes,
- bei Begründung eines Mietverhältnisses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister